

3. Dez. 1954

6!

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Sammlung! Ja  
Für die Fachpresse! Ja

---

Gesetz: §§ 76, 77, § 88 Abs. 3 u. 4 BetrVG

Leitsätze:

1. Die Vorschriften der §§ 76, 77 BetrVG über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gelten auch für die Unternehmen der Seeschifffahrt.
2. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat eines Unternehmens der Seeschifffahrt werden von allen nach § 6 wahlberechtigten Arbeitnehmern der Seeschifffahrtsbetriebe und der Landbetriebe des Unternehmens gewählt.

Aktenzeichen: 1 ABR 7/54

Beschluß des BAG vom 3. Dezember 1954 LAG Kiel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1. ABR 7/54

Verkündet  
am 3. Dezember 1954  
gez. Mißler, Angest.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1954 unter Mitwirkung des Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey sowie der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und der Bundesarbeitsrichter Dr. Walter Reinecke und Erich Lübke für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird die angefochtene Entscheidung der I. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 13. Januar 1954 - 3 Ta 8/55 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der Antragsgegnerin von den Arbeitnehmern ihrer Seeschiffahrts- und Landbetriebe zu wählen sind.



Von Rechtsanwalt  
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Die Glückstädter Heringsfischerei AG betreibt Heringsfang mit eigenen und gemieteten Schiffen und besitzt eine Fangflotte von sieben Heringsloggern mit einer Gesamttonnage von 1.512 BRT. Die Loggerfischerei besteht darin, daß in den Monaten Juni bis Dezember Heringe mit dem Treibnetz gefangen und an Bord zu verkaufsfähigen Salzheringen verarbeitet werden. Die so angelandeten Heringe werden in einem Landbetrieb gepackt und gemäß den Aufgaben der Deutschen Heringshandels-Gesellschaft mbH zum Versand gebracht. Nach Ende der Fangsaison wird die Besatzung abgemustert, der Schiffspark stillgelegt und Schiffe sowie Netze von dem Landbetrieb überholt, der bei Beginn der Saison die Schiffe wiederum mit Proviant, Salz und Fässern ausrüstet.

Die Arbeitnehmer des Landbetriebes haben einen Betriebsrat gewählt. Am 4. März 1953 wurden von den Arbeitnehmern des Landbetriebes zwei Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt. Die am 2. Oktober 1953 abgehaltene Hauptversammlung der Glückstädter Heringsfischerei AG ließ jedoch die gewählten Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht zu, sondern wählte ohne Rücksicht auf die Bestimmung des § 76 BetrVG anderweit einen fünfköpfigen Aufsichtsrat.

Der Betriebsrat des Landbetriebes begehrt die Feststellung, daß die Bestimmungen über die Vorschriften zur Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat auf den Landbetrieb der Glückstädter Heringsfischerei AG Anwendung finden und hat zur Begründung auf § 88 Abs. 4 BetrVG verwiesen, wonach dieses Gesetz für die Landbetriebe der Seeschifffahrt gelte. Die Glückstädter Heringsfischerei AG als Beteiligte hat um Zurückweisung des Antrages gebeten, weil sie als Unternehmen der Seeschifffahrt von dem Betriebsverfassungsgesetz nach dessen § 88 Abs. 3 nicht betroffen sei.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

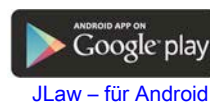
- 3 -

Das Arbeitsgericht hat dem Antrage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht ihn zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das Unternehmen der Glückstädter Heringsfischerei AG, überwiegend ein solches der Seeschiffahrt sei und weiter ausgeführt: Wenn § 88 Abs.3 BetrVG die Anwendung des Gesetzes für "Betriebe" der Seeschiffahrt ausschließe, so wolle es damit nicht nur die betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen im engeren Sinne, sondern das gesamte Gesetz ausschließen. Andererseits ergebe der Wortlaut des § 88 Abs. 4, daß an sich auf Landbetriebe sämtliche Bestimmungen des Gesetzes, einschließlich derjenigen über die Unternehmensverfassung anzuwenden seien. Indessen stehe die Wahl der in den Aufsichtsrat des Unternehmens zu entsendenden Arbeitnehmervertreter durch die Belegschaft der Landbetriebe unter Ausschluß der Besatzungen mit dem Grundgedanken und Zweck der gesetzlichen Regelung dann in Widerspruch, wenn das Unternehmen überwiegend ein solches der Seeschiffahrt sei. Die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sei eine Form der wirtschaftlichen Mitbestimmung, die den Willen und die Auffassung der Arbeitnehmer des Unternehmens bei der Unternehmensleitung zur Geltung bringen solle. Dem werde nicht entsprochen, wenn die Arbeitnehmer der für das Unternehmen typischen Betriebe von der Bestimmung der Arbeitnehmervertreter ausgeschlossen seien. Die Unternehmensverfassung könne nur eine einheitliche sein. Es liege daher ein Fall echter Normenkonkurrenz zwischen § 88 Abs.3 und Abs. 4 vor, die sinnvoll nur in der Weise gelöst werden könne, daß auf den überwiegenden Charakter des Unternehmens abgestellt werde. Liege dieser wie hier auf dem Gebiete der Seeschiffahrt, so seien die Bestimmungen über die Wahl von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat nicht anzuwenden. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde mit dem Antrage, die Entscheidung des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist begründet mit der Maßgabe, daß Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der Antragsgegnerin von den Arbeitnehmern sowohl ihrer Seeschiffahrtsbetriebe wie ihrer Landbetriebe zu wählen sind.

Die von dem Berufungsgericht in Übereinstimmung mit Galperin, BetrVG § 76 Bem. 23, Hueck, BB 1953 S. 325, Froehlich-Franke-Wagner, Die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, 1953 S. 17 und anderen vertretene Auffassung über die rechtliche Bedeutung des § 88 Abs. 3 und Abs. 4 BetrVG ist rechtsirrtümlich. Wenn § 88 Abs. 3 bestimmt, daß das Gesetz keine Anwendung findet auf Betriebe der Seeschiffahrt, so ist damit nur die Anwendung der betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen im engeren den Betrieb betreffenden Sinne ausgeschlossen. Keineswegs bestimmt § 88 Abs. 3 BetrVG etwas darüber, daß auch die Normen über die Unternehmensverfassung, wie sie das Betriebsverfassungsgesetz festgelegt hat, für die Seeschiffahrt nicht gelten. Auszugehen ist von der das gesamte Betriebsverfassungsgesetz beherrschenden Unterscheidung von Betrieb und Unternehmen (vgl. u.a. §§ 1, 46, 48, 60 einerseits, §§ 67, 68, 76, 77, 85 Abs. 2 andererseits). Das Betriebsverfassungsgesetz trifft nicht nur Vorschriften über die Betriebsverfassung, sondern auch über die Unternehmensverfassung. Die Begriffe: "Betrieb" und "Unternehmen" sind durch die Wissenschaft und Praxis des Arbeitsrechts so geklärt, daß der Senat keinen Anlaß hat, über die Unterscheidung längere Ausführungen zu machen. Der Betrieb ist die organisatorische Einheit von Arbeitsmitteln, mit deren Hilfe jemand allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck fortgesetzt verfolgt (vgl. Nikisch, Lehrbuch S. 69 ff., Dietz, BetrVG § 1 Bem. 36). Im Betrieb steht der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber. Der Betrieb ist ein arbeitsrechtlicher Grundbegriff. Im Gegensatz zum Betrieb wird das Unternehmen durch die Einheit des hinter dem technischen Zweck des Betriebes liegenden Zweckes und die Einheit der dieser Zweckerreichung dienenden Organisa-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

tion bestimmt. In aller Regel ist es ein wirtschaftlicher Zweck (vgl. Dietz, BetrVG § 1 Bem. 32 ff., Nikisch, Lehrbuch S. 75, Hueck-Nipperdey, Lehrbuch 6. Aufl. 1955 Bd.1 § 16, Kretzschmar, BB 1952 S. 861). Das Unternehmen ist in erster Linie ein wirtschaftsrechtlicher und wirtschaftsverfassungsrechtlicher Begriff. Soweit er für das Arbeitsrecht in Frage kommt, stehen sich hier der (wirtschaftliche) Inhaber des Unternehmens, der Unternehmer und die Arbeitnehmer gegenüber. Demgemäß unterscheidet das Betriebsverfassungsgesetz eine Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch den Betriebsrat im Betrieb (§§ 49 bis 66) und eine Beteiligung der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Wirtschaftsausschuß und durch ihren Betriebsrat, vor allem aber im Aufsichtsrat im Unternehmen (§§ 67 ff., 76, 77). Während die Vorschriften über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch ihren Betriebsrat im eigentlichen Sinne die Verfassung des Betriebes betreffen, ändern die hier in Frage stehenden Vorschriften über Beteiligung im Aufsichtsrat die Unternehmensverfassung, insbesondere das Aktien- und GmbH-Gesetz ab, indem sie ein Drittel der Aufsichtsratssitze der Wahl der Anteilseigner entziehen und sie den Arbeitnehmern gewähren. Besteht somit eine wesentliche Unterscheidung zwischen Unternehmen und Betrieb, die das Gesetz bei der Regelung der Mitwirkung und Mitbestimmung zugrundelegt und in seinem Sprachgebrauch, jedenfalls soweit er hier in Frage kommt (anders z.B. der unrichtige Wortlaut im § 81 vgl. Dietz, § 81 Bem.3), streng durchführt, so müssen der Vorbehalt und die Sonderregelung des § 88 Abs. 3 und 4, die nur von "Betrieben" sprechen, so angewendet werden, daß sie auf Betriebe beschränkt bleiben. Wenn also § 88 Abs. 3 die Anwendung des Gesetzes für Betriebe der Seeschiffahrt ausschließt, so sind damit nur die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes ausgeschlossen, die es mit der Verfassung in den Betrieben selbst zu tun haben, nicht aber die Bestimmungen des Gesetzes über die Unternehmensverfassung. Das Betriebsverfassungsgesetz findet vielmehr (vorbehaltlich einer späteren anderen gesetzlichen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

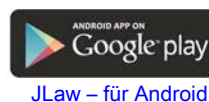
- 6 -

Daher gelten für sie die Regeln über die Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat, da diese das Unternehmen, nicht den einzelnen Betrieb betreffen.

Die Scheidung zwischen Betrieb und Unternehmen tritt besonders klar in Erscheinung, wenn ein Unternehmen zwei oder mehrere Betriebe hat. In diesem Sinne sind § 88 Abs. 3 und 4 nach der Auffassung des Senats durchaus klar. Sie bestimmen über die Betriebe der Seeschifffahrt, über die Seebetriebe, d.h. für die Schiffe, daß das Betriebsverfassungsgesetz für sie nicht gilt. Sie bestimmen für die Landbetriebe der Seeschifffahrt, daß das Betriebsverfassungsgesetz für sie gilt. Sie bestimmen für die Unternehmen der Seeschifffahrt selbst gar nichts; für sie gelten somit die Regeln des Betriebsverfassungsgesetzes, die die Unternehmen betreffen.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß in den allgemeinen Vorschriften der § 1 BetrVG von "den Betrieben" spricht und daher der Ausschluß des ganzen Gesetzes gemeint sei, wenn in der Übergangsvorschrift des § 88 BetrVG von Betrieben der Seeschifffahrt gesprochen werde. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, so hätte er es im Gesetz klar zum Ausdruck bringen müssen, da der Unterschied zwischen Unternehmen und Betrieb das ganze Gesetz beherrscht, der Gesetzgeber also selbst von dieser scharfen Scheidung ausgeht. Er hätte bestimmen müssen, daß das Gesetz auf Betriebe und Unternehmen der Seeschifffahrt keine Anwendung findet. Keineswegs fordert der jetzige Wortlaut des § 88 Abs. 3 die Nichtanwendung des gesamten Betriebsverfassungsgesetzes auf die Seeschifffahrt. Wenn ein Gesetz wie hier zwei (oder mehr) verschiedene Normengruppen enthält (über Betriebe und über Unternehmen), so ist es durchaus sinnvoll, die Nichtanwendung der einen Normengruppe (über die Betriebe als solche) dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß das ganze Gesetz für die Betriebe einer bestimmten Art für nicht anwendbar erklärt wird.

Die Kommentare zum Betriebsverfassungsgesetz von Dietz und von Erdmann haben die Rechtslage zunächst auch klar erkannt.



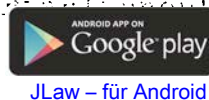
Dietz (S. 31 Abs. 2, Vorbem. 16 vor § 76, § 76 Bem. 78, § 88 Bem. 6 ff.) betont zutreffend, daß der Fünfte Abschnitt des Gesetzes (vorläufig) Anwendung auf Unternehmungen der Seeschifffahrt findet, denn der Aufsichtsrat wird für das Unternehmen, nicht für die einzelnen Betriebe bestellt. Auch Erdmann § 88 Bem. 3 geht zutreffend davon aus, daß die Übergangsregelung nicht für die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gelten könne, da hier von dem Unternehmen ausgegangen werde. Zu Unrecht nehmen aber Dietz und Erdmann an, daß die Arbeitnehmer der See-betriebe (die Schiffsbesatzungen) nicht wahlberechtigt seien. Das führt bei Dietz zu dem befremdlichen Ergebnis, daß nur die Arbeitnehmer der Landbetriebe Vertreter in den Aufsichtsrat des Seeschiffahrtsunternehmens wählen könnten, während Erdmann wegen dieses angeblich fehlenden Wahlrechts des fahrenden Personals umgekehrt die Bestimmungen der §§ 76, 77 dann überhaupt ausschalten will. Sicherlich ist richtig, daß die Wahl zum Aufsichtsrat in den Betrieben stattfindet. Das ist aber nur ein technischer Vorgang (§§ 31 ff., 37 ff. WahlO). Dadurch wird die Wahl kein betriebsverfassungsrechtlicher Vorgang im engeren Sinne, sondern bleibt eine Aktion im Unternehmensverfassungsrecht. Rechtlich ist die Wahl nach § 76 Abs. 2 Satz 1 eine allgemeine und überbetriebliche für das ganze Unternehmen. Danach bestimmt sich auch das Wahlergebnis. Daher ist die Auffassung, daß die Besatzungsmitglieder nicht wahlberechtigt seien, unzutreffend.

Es ist auch nicht zutreffend, daß in den Betrieben der Seeschifffahrt nicht zum Aufsichtsrat gewählt werden könnte, weil dort noch kein Betriebsrat gewählt werden könne, denn das Gesetz hat die Wahl zum Aufsichtsrat von der Wahl und dem Vorhandensein eines Betriebsrates vollständig getrennt und geht im § 31 der WahlO selbst davon aus, daß zum Aufsichtsrat zu wählen ist, auch wenn ein Betriebsrat nicht vorhanden ist. Es kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die Besatzungen auf hoher See an der Wahl nicht teilnehmen können. Denn § 41 i.V.m. § 26 sieht auch für die Wahl zum Aufsichtsrat die Möglichkeit einer schriftlichen Abgabe von Stimmen.

Wenn man § 31 Abs. 2, § 27 WahlO bei



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



dann bei der Aufsichtsratswahl vorgesehen, wenn ein Betriebsrat nicht vorhanden ist.

Diese Auslegung der Übergangsregelung des § 88 Abs.3 und 4 BetrVG entspricht schließlich auch ihrem Zweck. Wenn die Betriebe der Seeschifffahrt von dem Betriebsverfassungsgesetz einstweilen ausgeschlossen sind, so um deswillen, weil auf betrieblicher Ebene Besonderheiten vorliegen. Die Tatsache der besonderen Eigenart des Schiffsdienstes (Seemannsordnung), weiter, daß die Besatzungen längere Zeit auf hoher See sind, die besondere Verantwortung des Kapitäns für Schiff, Mannschaft und Ladung, die Notwendigkeit scharfer Zucht erfordern besondere Berücksichtigung. Ein Betrieb der Seeschifffahrt pflegt weiter aus verschiedenen Schiffsbesatzungen zu bestehen, wodurch die Gefahr einer Zersplitterung in kleine und kleinste Gruppen hervorgerufen wird. Endlich gehören den Unternehmen der Seeschifffahrt regelmässig auch Landbetriebe an, die hinsichtlich der Betriebsvertretung u.U. einer anderen Regelung zu unterwerfen sind, aber den Seebetrieben nicht gänzlich unverbunden gegenüberstehen können. So wird es u.U. neben den Betriebsräten Bordausschüsse und Landausschüsse und Sonderregeln über die Wahlen, die Amtszeiten, die Betriebsversammlungen geben. Alle diese auf betrieblicher Ebene notwendigen Sonderregelungen eines Betriebsverfassungsgesetzes für die Seeschifffahrt kommen in der Unternehmensebene nicht in Betracht (mag diese auch in das künftige Sondergesetz mit einbezogen werden). Hier besteht bereits die Zusammenfassung durch die Organe des Unternehmens, nicht zuletzt im Aufsichtsrat, hier erfordert die Beteiligung der Arbeitnehmer in einem wichtigen Aufsichts- und Verwaltungsorgan, das an Land tätig ist, keine Übergangsregelung und (vorbehaltlich des künftigen Sondergesetzes) keinen Ausschluß der §§ 76, 77 BetrVG. Damit entfällt auch der Haupteinwand der Antragsgegnerin, Erdmanns u.a., daß es nicht angehe, wenn nur die Arbeitnehmer des Landbetriebes, der unter Umständen völlig unbedeutend sei, zum Aufsichtsrat wählen und die Schiffsbesatzungen von der Wahl ausgeschlossen seien. Auch ist bei dieser Auffassung dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Unternehmensverfassung Rechnung getragen.

- 9 -

Wenn die Antragsgegnerin darauf hinweist, daß in der Loggerfischerei Besonderheiten deswegen zu berücksichtigen seien, weil die Besatzungen nur für die Fangsaison der Monate Juni bis Dezember angeheuert werden, so ist hierauf schon um deswillen nicht einzugehen, weil diese Frage bei allen Aufsichtsratswahlen in Saisonbetrieben und durch nicht ständige Arbeitnehmer die gleiche ist.

Demgemäß war auf die Rechtsbeschwerde dahin zu entscheiden, daß Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der Antragsgegnerin zu wählen sind, und zwar von allen ihren Arbeitnehmern. Gemäß § 2 Abs. 4 Lit. o) ArbGG war diese Entscheidung über den Antrag des Betriebsrats hinaus zu treffen.

gez. Nipperdey    Dr. Poelmann    Dr. König  
                    Dr. Reinecke    Erich Lübke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

